



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 11 03 49 • 86028 Augsburg

An alle Dienststellen
des Bischöflichen Ordinariats
sowie an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Bischöflichen Ordinariat

DER GENERALVIKAR

Telefon: 0821 3166-8899
Telefax: 0821 3166-8209
E-Mail:
generalvikariat
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 21.04.2021
Az.: GV/he

Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts

hier: **Viruserkrankung Coronavirus SARS-CoV-2;
Lockdown in Bayern, Verlängerung und Erweiterung der CoronaArbSchV**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Nachstehend informieren wir Sie über die derzeit bekannten Auswirkungen der Beschlüsse des Bayer. Ministerrates vom 13.04.2021 sowie der Anpassung und Verlängerung der CoronaArbSchV.

CoronaArbSchV

Umsetzung der sog. „Teststrategie“

Mit Inkrafttreten der 2. Änderungsverordnung zur CoronaArbSchV zum 20. April 2021 hat der staatliche Gesetz- und Ordnungsgeber den Arbeitgebern nun eine Anbieterspflicht für Corona-Schnell- /bzw. Selbsttest für Mitarbeiter-/innen, die sich in Präsenz am Arbeitsplatz befinden, auferlegt. Nach § 5 Abs. 1 der CoronaArbSchV (neu) muss der Arbeitgeber den betroffenen Mitarbeitern/-innen in Präsenz wenigstens einmal wöchentlich einen Schnell- bzw. Selbsttest anbieten. Mitarbeitern/-innen, die

- unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,
- die personennahe Dienstleistungen ausüben, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann,
- die (betriebsbedingt) Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern diese anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen, oder
- die (betriebsbedingt) in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten.

muss ein entsprechender Test mindestens zweimal pro Woche angeboten werden. Die neue gesetzliche Regelung stellt ausschließlich eine Angebotspflicht dar, die Mitarbeiter/-innen sind jedoch nicht verpflichtet, das Angebot auch anzunehmen.

Nach der Begründung zur 2. Änderungsverordnung der CoronaArbSchV darf der Arbeitgeber den Betroffenen das Testangebot auch über geeignete Dienstleister (z.B. Apotheken) unterbreiten. Die Abt. Arbeits- und Gesundheitsschutz hat über das regelmäßige Testangebot in Kooperation mit der Hlg.Kreuz-Apotheke (Ludwigstrasse 7, 86152 Augsburg, bereits informiert.

Für die Mitarbeiter/-innen in den Dienststellen „Haus St. Ulrich“ und „Kitzenmarkt“ sowie für unmittelbar diözesane Mitarbeiter/-innen in Dienststellen außerhalb des Stadtgebietes Augsburg werden vergleichbare Kooperationen gesucht, bis dahin besteht die Möglichkeit, über die jeweiligen Dienstvorgesetzten/Abteilungsleiter, Selbsttests bei der Abt. Arbeits- und Gesundheitsschutz (Lagerort Pforte Fronhof 4, Fachbereich Ausstattung Pfarreien und Bischöfl. Ordinariat) anzufordern. Bitte beachten Sie, dass das Angebot ausschließlich Mitarbeitern/-innen zu unterbreiten ist, die sich in Präsenz in den Dienststellen befinden müssen, für Mitarbeiter/-innen im Home-Office ist das Testangebot nicht gültig. Die Abnahme und Ausgabe der Selbsttests ist nur der Menge nach zu dokumentieren; die Dokumentation ist für die Dauer von jeweils 4 Wochen nach Abnahme der Selbsttest bei den Unterlagen der Dienststelle aufzubewahren.

Das Testangebot der Diözese betrifft ausschließlich den Dienstbetrieb. Eine Testdurchführung für private Zwecke, gleich ob der Test über den Dienstleister oder als Selbsttest durchgeführt wird, ist unzulässig. Insoweit dürfen Selbsttests nicht mit nach Hause genommen werden, die Testdurchführung muss am Dienort/in der Dienststelle erfolgen.

Bei ggf. positivem Selbsttestergebnis muss der/die Betroffene unverzüglich den/die unmittelbaren Vorgesetzten und die zuständige Personalabteilung in Kenntnis setzen und die Dienststelle verlassen. Anschließend muss sich der/die Betroffene gemäß der AV Isolation des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 14.04.2021 einem PCR Test zur Abklärung einer evtl. Erkrankung mit COVID 19 unterziehen. Bis zur amtlichen Feststellung des Ergebnisses besteht Quarantänepflicht.

Arbeitsschutzmaßnahmen

Die weiteren Vorgaben der CoronaArbSchV blieben unverändert; die Gültigkeit der Verordnung wurde insgesamt bis vorläufig 30.06.2021 verlängert. Für die Organisationseinheiten des Bischöflichen Ordinariates gelten damit die Regelungen zum Home-Office und die Maßgaben der Corona-ArbschV (unsere Schreiben vom 26.01.2021 und vom 11.03.2021) zur Raumbelastung mit Kontaktbeschränkungen und den jeweiligen Hygieneschutzmaßnahmen fort. Im Besonderen bedeutet dies:

- Präsenzsitzungen sind auch weiterhin auf das ein wirkliches Minimum in zwingend erforderlichen Fällen zu reduzieren. Wo immer möglich sind stattdessen die Möglichkeiten der Informationstechnologie (z.B. Videokonferenz) zu nutzen.

Das o.g. Angebot für Corona Selbsttests umfasst neben dem Angebot an Mitarbeiter/-innen in Präsenz auch externe Teilnehmer/-innen an dienstlich zwingend erforderlichen Präsenzsitzungen. Einen Hinweis auf das Testangebot geben Sie bitte bereits bei der Terminvereinbarung und planen bei Annahme des Angebots ein entsprechendes Zeitbudget mit ein (bis zur Feststellung eines Ergebnisses werden rd. 15 min benötigt). Ein Grundkontingent (25 Stück) an Selbsttests für Sitzungszwecke wird an die

Abteilungen in den nächsten Tagen von der Abteilung Arbeits- und Gesundheitsschutz ausgegeben; ggf. erforderlicher Mehrbedarf kann dort angefordert werden.

- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist weiterhin auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, so müssen pro Person mindestens zehn Quadratmeter zur Verfügung stehen.
- Können die Anforderungen an die Raumbelagung nicht eingehalten werden – im Besonderen ein Mindestabstand von 1,5 Metern – oder ist im Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten ein erhöhter Aerosolausstoß zu erwarten, sind von allen Personen während der gesamte Dauer des Aufenthalts medizinische Gesichtsmasken zu tragen.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen, wo immer das nach der jeweiligen Aufgabenstellung betrieblich und technisch möglich ist, Ihre Arbeitsleistung möglichst im Home-Office erbringen.
- Sofern die hierfür erforderlichen IT-Mittel nicht zur Verfügung stehen, gilt bis zum 30. Juni 2021 auch weiterhin, dass den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausnahmsweise papiergebundene Akten zur Bearbeitung in der häuslichen Arbeitsstätte überlassen werden können.

Außendienstfahrten

Beruflich oder dienstlich bedingte Außendienstfahrten sind auch im Rahmen der CoronaArb-SchV nach wie vor zulässig. Für Mitfahrer gilt eine Tragepflicht medizinischer Masken. Die Pflicht zum Tragen von FFP2 Masken (auch im Außendienst) besteht weiterhin nur für Mitarbeiter/-innen mit regelmäßigem, unabweisbarem Kundenkontakt. Medizinische Masken wie auch in den genannten Ausnahmefällen FFP2 Masken werden den Betroffenen über den Fachbereich Ausstattung Pfarreien und Bischöfl. Ordinariat zur Verfügung gestellt.

Impfstrategie

Nach Beschluss des Bayer. Ministerrates vom 07.04.2021 soll zwar noch im April 2021 im Rahmen eines Modellprojekts für die Beschäftigten von zehn größeren bayerischen Arbeitgebern ein Impfangebot durch den betriebsärztlichen Dienst gemacht werden, die Diözese Augsburg wurde allerdings nicht in das Modellprojekt einbezogen. Ob ggf. dennoch ein Impfangebot über den betriebsärztlichen Dienst der Diözese Augsburg möglich sein wird, ist derzeit nicht absehbar. Nicht zuletzt aufgrund des anhaltenden Mangels an Impfstoff sind keinerlei Aussagen möglich, ob, wann und mit welcher Art von Impfstoff die betriebsärztlichen Dienste in die Lage versetzt werden, Impfangebote zu unterbreiten.

Allen Impfwilligen kann daher nur dringend empfohlen werden, sich möglichst unverzüglich beim jeweils örtlich zuständigen Impfzentrum zu registrieren (<https://impfzentren.bayern/>), oder Kontakt mit den Hausarzt aufzunehmen, ob dort ein Impftermin vereinbart werden kann.

außerschulische Bildung, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung

Nach § 20 Abs. 1 und 2 der 12. BaylFSMV sind in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreitet, „sonstige außerschulische Bildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Erwachsenenbildung“, in Präsenzform untersagt. Gleiches gilt für Angebote der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung. Da die 7-Tage Inzidenz mittlerweile in allen Kreisen und kreisfreien Gemeinden im Bistumsgebiet die Inzidenz von 100 deutlich überschritten hat, im Stadtgebiet Augsburg darüber hinaus bereits den dritten Tag in Folge über 200 liegt, dürfen bis auf Weiteres Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung aller Art sowie Maßnahmen der Erwachsenenbildung ausschließlich in digitaler

Form stattfinden. Präsenzveranstaltungen sind derzeit nicht zulässig; ausgenommen sind nur Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks (§ 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV).

Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeit, Übernachtung mit entsprechend zulässiger Bewirtung anzubieten derzeit ausschließlich für die notwendigen, beruflichen oder geschäftlichen Zwecke zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Heinrich', written in a cursive style.

Harald Heinrich
Generalvikar